



Krankenkassenbeiträge: Linnemann will umstrittene Informationspflicht wieder einführen

Dirk Stein

Erst Ende Juli wurde die Pflicht der gesetzlichen Krankenkassen abgeschafft, ihre Mitglieder individuell über steigende Zusatzbeiträge zu informieren. Verbraucherschützer warnten daraufhin vor einer faktischen Schwächung des Sonderkündigungsrechts. Nun kündigt Bundesgesundheitsminister Carsten Linnemann eine Kehrtwende an. Der Vorgang zeigt, wie schnell vermeintlicher Bürokratieabbau mit elementaren Verbraucherinteressen kollidieren kann.

Damit reagiert die Bundesregierung auf eine Debatte, die seit dem Sommer erheblich an Schärfe gewonnen hat. Im Zuge des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes hatte der Bundestag am 10. Juli 2026 die bisherige Informationspflicht gestrichen. Seit Inkrafttreten der Regelung Ende Juli müssen Krankenkassen ihre Mitglieder nicht mehr persönlich darüber informieren, wenn sie den Zusatzbeitrag erhöhen.

Bemerkenswert ist dabei die Geschwindigkeit der politischen Korrektur. Noch vor wenigen Wochen galt der Wegfall der Informationspflicht als Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Kostensenkung. Nun soll ausgerechnet jene Informationspflicht zurückkehren, deren Abschaffung zuvor als Einsparpotenzial angesehen wurde.

Vom Bürokratieabbau zum Verbraucherproblem

Ursprünglich war eine deutlich weniger weitgehende Änderung vorgesehen. Beitragsanpassungsschreiben sollten nicht zwingend auf Papier verschickt werden müssen. Bei entsprechender Einwilligung der Versicherten sollte eine elektronische Übermittlung möglich sein. Allein dadurch wurden Einsparungen von rund 10,1 Millionen Euro jährlich kalkuliert, ausgehend von rund zehn Millionen Schreiben und Sachkosten von etwa 1,10 Euro je Schreiben.

Im parlamentarischen Verfahren ging der Gesetzgeber jedoch weiter und strich die individuelle Informationspflicht vollständig. Die Verbraucherzentralen beschreiben die Konsequenz deutlich: Seit dem 30. Juli besteht weder eine allgemeine Verpflichtung zu einem persönlichen Brief noch zu einer individuellen digitalen Nachricht über die Erhöhung.

Genau an dieser Stelle setzt die Kritik an. Denn der Zusatzbeitrag ist keine beliebige Tarifierung. Seine Erhöhung löst ein besonderes Recht der Versicherten aus.

Das Bundesgesundheitsministerium weist selbst darauf hin, dass Mitglieder bei einer erstmaligen Erhebung oder einer Erhöhung des Zusatzbeitrags ein Sonderkündigungsrecht haben. Der Mechanismus soll zugleich den Wettbewerb zwischen den Krankenkassen stärken.

Das Recht blieb durch die Reform formal unangetastet. Praktisch entstand allerdings ein Informationsproblem.

Ein Sonderkündigungsrecht, von dem man wissen muss

Bereits der Beitrag „Krankenkassen müssen über Beitragserhöhungen nicht mehr informieren: Verbraucherschützer schlagen Alarm“ auf [experten.de](https://www.experten.de) hatte im August auf diesen Widerspruch hingewiesen: Versicherte verfügen weiterhin über ihr besonderes Wechselrecht, müssen die dafür entscheidende Beitragserhöhung seit der Gesetzesänderung aber selbst erkennen.

Die Fristen machen das Problem besonders relevant. Wird der Zusatzbeitrag erhöht, kann das Sonderkündigungsrecht bis zum Ende des Monats ausgeübt werden, in dem der erhöhte Beitrag erstmals gilt. Bei einer Erhöhung zum 1. Januar muss die neue Krankenkasse somit grundsätzlich bis zum 31. Januar gewählt werden. Die sonst geltende zwölfmonatige Bindungsfrist entfällt in diesem Fall; die reguläre Kündigungsfrist für den tatsächlichen Wechsel bleibt jedoch bestehen.

Wer die Erhöhung erst verspätet bemerkt, kann dieses besondere Zeitfenster verpassen.

Ramona Pop, Vorständin des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv), formulierte die Kritik deshalb bereits nach dem Gesetzesbeschluss unmissverständlich: „Faktisch wird damit das Sonderkündigungsrecht ausgehöhlt.“

Umfrage zeigt erhebliches Informationsdefizit

Dass es sich nicht lediglich um ein theoretisches Problem handelt, zeigt eine repräsentative Forsa-Befragung im Auftrag des vzbv. Danach wussten im August 76 Prozent der gesetzlich Versicherten nicht, dass die Krankenkassen sie nicht mehr über Erhöhungen des Zusatzbeitrags informieren müssen. 72 Prozent hielten die Abschaffung der Informationspflicht für „vollkommen falsch“, weitere 22 Prozent für „eher falsch“.

Auch die bevorzugten Kommunikationswege sind aufschlussreich. 84 Prozent hielten eine Information ausschließlich per Brief für angemessen. Eine ausschließliche E-Mail akzeptierten 43 Prozent, eine Information lediglich über die Internetseite der Krankenkasse dagegen nur neun Prozent. Zugleich besuchen 71 Prozent der Befragten die Internetseite ihrer Krankenkasse höchstens einmal jährlich. Befragt wurden 1.021 gesetzlich Versicherte ab 18 Jahren zwischen dem 27. und 31. August 2026.

Damit wird das Kernproblem der abgeschafften Regelung sichtbar: Eine Information kann theoretisch öffentlich verfügbar sein, ohne den Betroffenen tatsächlich zu erreichen.

Gerade bei einem zeitlich begrenzten Sonderkündigungsrecht ist dieser Unterschied entscheidend.

Linnemanns Kurskorrektur setzt auf Brief und App

Nun soll die Informationspflicht zurückkehren – allerdings offenbar in modernisierter Form. Nach aktuellen Berichten sollen Krankenkassen ihre Mitglieder künftig wieder individuell informieren müssen, entweder digital über die Krankenkassen-App oder schriftlich. Die Änderung soll im Rahmen weiterer Anpassungen am Beitragssatzstabilisierungsgesetz erfolgen.

Auch der GKV-Spitzenverband zeigt sich grundsätzlich offen. Vorstandsvorsitzender Oliver Blatt bezeichnete die Information der Versicherten bei Beitragssatzänderungen als richtig, warnte zugleich aber vor unnötigen bürokratischen Vorgaben und plädierte für digitale Informationsmöglichkeiten.

Damit zeichnet sich ein möglicher Kompromiss ab: Nicht die Information selbst wird als vermeidbare Bürokratie behandelt, sondern der Kommunikationsweg flexibilisiert.

Das entspricht interessanterweise weitgehend dem ursprünglichen Ansatz des Gesetzgebungsverfahrens. Vorgesehen war zunächst gerade nicht die Abschaffung der Information, sondern die Möglichkeit, Beitragsanpassungen elektronisch zu übermitteln. Erst im weiteren parlamentarischen Verfahren wurde die Pflicht vollständig gestrichen.

Mehr als eine Frage von Porto und Papier

Der politische Vorgang berührt damit eine grundsätzlichere Frage: Wie weit kann Bürokratieabbau gehen, wenn gesetzliche Verbraucherrechte davon abhängen, dass Bürger überhaupt von einem bestimmten Ereignis erfahren?

Das Sonderkündigungsrecht existiert nicht isoliert. Seine praktische Wirksamkeit setzt Kenntnis über die Beitragserhöhung voraus. Die Informationspflicht war insofern Teil einer regulatorischen Kette: Beitragserhöhung, Information des Mitglieds, Möglichkeit zur Prüfung von Alternativen und schließlich Entscheidung über einen Kassenwechsel.

Wird ein Glied dieser Kette entfernt, bleibt das Recht zwar auf dem Papier bestehen, seine Nutzung wird jedoch stärker von Eigeninitiative und Informationsverhalten abhängig.

Für die gesetzlichen Krankenkassen dürfte deshalb künftig weniger die Frage entscheidend sein, ob sie informieren müssen, sondern wie. Eine digitale Mitteilung kann Porto-, Druck- und Prozesskosten reduzieren. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass auch Versicherte ohne App oder digitales Kundenpostfach zuverlässig erreicht werden.

Gerade darin könnte die eigentliche Lehre aus der kurzen Episode liegen: Digitalisierung und Bürokratieabbau müssen Verbraucherinformation nicht zwangsläufig schwächen. Richtig ausgestaltet können sie dieselbe Information günstiger und schneller transportieren. Die vollständige Abschaffung einer Benachrichtigung ist dagegen etwas anderes als die Modernisierung ihres Übermittlungswegs.

Noch ist Linnemanns Ankündigung keine neue Rechtslage. Aktuell gilt weiterhin: Krankenkassen müssen ihre Mitglieder nicht individuell über die Erhöhung des Zusatzbeitrags informieren. Das Sonderkündigungsrecht besteht jedoch fort. Versicherte sollten deshalb bis zu einer erneuten gesetzlichen Änderung den Zusatzbeitrag ihrer Krankenkasse selbst im Blick behalten.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4951973/Krankenkassenbeitraege-Linnemann-will-umstrittene-Informationspflicht-wieder-einfuehren/>